

LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Plangenehmigung Gewässerausbau zur wesentlichen Umgestaltung des Fischteichs

Grundstück: FlNr. 1244/0, Gemarkung Freidling, Markt Teisendorf

Antragsteller: Max Kern, Babing 7, 83317 Teisendorf

1. Sachverhalt

Bei dem bereits vorhandenen Fischteich handelte es sich bisher um eine bestandsgeschützte Altanlage, für die bislang keine Genehmigung vorlag. Durch die zwischenzeitlich vorgenommenen wesentlichen Erweiterungen, sowie einer Sohlbefestigung und der geplanten Errichtung eines Pflanzenklärtichts im Anschluss an den Fischteich, bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Folgende wasserrechtliche Maßnahmen wurden umgesetzt / sind geplant:

1999 wurde die Teichanlage durch die Technische Gewässeraufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein erfasst. Der Teich hatte zu diesem Zeitpunkt eine Länge von ca. 30 m und eine Breite von ca. 8 m. Der als Erdbecken errichtete Fischteich hat nun eine Länge von ca. 62 m und variiert in der Breite von 10 m bis 21 m. Die Tiefe wird in den Antragsunterlagen mit 1,40 m bis 1,74 m angegeben. Bei einer Ortseinsicht des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein beim entleerten Teich wurde außerdem eine Sohlbefestigung festgestellt. Im Anschluss an die Fischteichanlage ist die Errichtung eines Pflanzenklärtichts mit einer Fläche von ca. 172 m² geplant. Damit soll der bisher immer wieder auftretenden Veralgung im Teich entgegengewirkt werden.

2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den durchgeführten Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Im Umkreis des Fischteichs besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es ist ein naturschutzrelevanter Bereich (Biosphärenregion) betroffen, dessen Schutzgüter jedoch nicht beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Teich ausgeschlossen werden. Die Fläche befindet sich in keinem wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht (Zimmer 202), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Begründung abrufbar im UVP-Portal.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Bad Reichenhall, den 10.11.2021
LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND

Bernhard Kern
Landrat